

Nichtamtliche Lesefassung

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie

vom 19. Mai 2015

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 14/2015 vom 27. Mai 2015, S. 14ff)

1. Änderung vom 30. Oktober 2017

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 29/2017 vom 10. November 2017, S. 5f)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o. g. Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

²Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Anwendungsbereich

¹Die Universität Mannheim vergibt nach Abzug der Vorabquoten in den Studiengängen Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. ³Soweit einer der vorgenannten Studiengänge in das dialogorientierte Serviceverfahren einbezogen ist, bleiben die Regelungen des § 7 HVVO unberührt.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung (HZB), insbesondere durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer anerkannten ausländischen Vorbildung;
2. Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;

3. der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
4. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 58 Absatz 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen; dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität aufgeführten Nachweise;
5. bei der Bewerbung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft der Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest im Sinne des § 60 Absatz 2 Nummer 6 des LHG
6. bei der Bewerbung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft, B.A. Soziologie und Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren im Sinne des § 60 Absatz 2 Nummer 6 des LHG.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden.

§ 4 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Fakultät für Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder der Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens die Hälfte der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Bewerber nach Maßgabe des § 6. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) ¹Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn der Bewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere, wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Frist gemäß § 2 oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht. ²Ein Zulassungshindernis besteht insbesondere dann, wenn eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; dies gilt auch für verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. nur für die Studiengänge B.A. Soziologie, B.A. Politikwissenschaft und B.Ed. Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft: die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung der Fächer Mathematik und Englisch,
3. andere studienrelevante Leistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 HVVO, insbesondere berufspraktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen nach näherer Maßgabe des Absatzes 2 je nach Wahl des Studiengangs.

(2) Für jeden Bewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt:

1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote „1,0“ eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. Das Ergebnis wird auf die erste Nachkommastelle gerundet und für den Studiengang B.Sc. Psychologie mit dem Faktor fünf, für die weiteren Studiengänge mit dem Faktor vier multipliziert. Maximal können 60 Punkte für die Studiengänge B.A. Soziologie, B.A. Politikwissenschaft und B.Ed. Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft erreicht werden; für den Studiengang B.Sc. Psychologie können maximal 75 Punkte erreicht werden.
2. Nur für die Studiengänge B.A. Soziologie, B.A. Politikwissenschaft und B.Ed. Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft: Die letzten in der Oberstufe nachgewiesenen Notenpunkte in den Fächern Mathematik und Englisch werden jeweils durch drei dividiert und auf die erste Nachkommastelle gerundet; für jedes Fach können maximal fünf Punkte, insgesamt maximal 10 Punkte erreicht werden. Zugrunde zu legen ist jeweils die Abiturnote, falls eine Abiturprüfung in dem betreffenden Fach schriftlich oder mündlich abgelegt wurde. Wurde keine Abiturprüfung abgelegt, ist die letzte Halbjahresnote in dem Fach maßgeblich. Wurde ein Fach in der Oberstufe nicht belegt, so sind null Punkte für das betreffende Fach zu vergeben. Soweit die Leistungen in der Hochschulzugangsberechtigung nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen.
3. Für andere studienrelevante Leistungen, insbesondere einschlägige außerschulische Leistungen oder Auslandspraktika, können bis zu fünf Punkte vergeben werden, sofern eine Tätigkeit für mindestens vier Wochen (28 Tage bei Vollzeitbeschäftigung mit mindestens 30 Stunden pro Woche) ausgeübt wurde. Bewertet werden alle Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben. Welche Leistungen hierunter fallen sowie die zu vergebende Punktzahl entscheidet die jeweilige Auswahlkommission. Einschlägige Bereiche sind insbesondere:
 - a) Für den Studiengang Soziologie: Erste Erfahrungen in der Markt- und Meinungsforschung, einer Personalabteilung oder einer Einrichtung des Bundes, wie etwa der Bundesanstalt für Arbeit;
 - b) für die Studiengänge der Politikwissenschaft: Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene, Öffentlichkeitsarbeit bei Parteien, journalistische Tätigkeiten bei Presse und Medien, Mitarbeit in Interessenorganisationen, wie insbesondere Gewerkschaften oder soziale Organisationen, sowie im kirchlichen Verbandswesen;

- c) für den Studiengang Psychologie: Tätigkeiten im psychosozialen Bereich, im Sanitäts- oder Pflegedienst, im markt- oder werbepsychologischen Bereich, in der Psychodiagnostik oder in der sozialwissenschaftlichen Forschung.

(3) Die gemäß Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt für die Studiengänge B.A. Soziologie, B.A. Politikwissenschaft und B.Ed. Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft jeweils 75 Punkte, für den Studiengang B.Sc. Psychologie 80 Punkte. Die Bewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Notenberechnung sowie die Berücksichtigung von Tätigkeiten, Leistungen, Qualifikationen und Erfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2015/2016 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie, Lehramt an Gymnasien für das Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie vom 14. Mai 2008, zuletzt geändert am 16. Mai 2012, außer Kraft.

(3) Soweit für Studierende, die ein Lehramtsstudium nach Maßgabe der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I - GymPO I) vom 31. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung absolvieren, im Rahmen des Bestandsschutzes noch ein Auswahlverfahren zum 1. Fachsemester angeboten wird, findet die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie, Lehramt an Gymnasien für das Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie vom 14. Mai 2008, zuletzt geändert am 16. Mai 2012, auf diese weiterhin Anwendung.

Art. 2 der Änderungssatzung vom 10. November 2017 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2018/2019.